

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874**

130 (4.6.1874)

Donnerstag, 4. Juni 1874.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 2. Juni 1874. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Dillinger.

Auf der Regierungsbank: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Joo.

Tagesordnung: Berathung über den Gesetzentwurf „die Rechtsverhältnisse der Alt Katholiken betr.“, Berichterstatter: Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt. Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhält zunächst das Wort Herr v. Rödter:

Es liegt ein Gesetzentwurf vor, von dem er wünschen möchte, daß die Regierung solchen nicht vorgelegt hätte, und zwar im Interesse der Regierung, der die Durchführung große Schwierigkeiten bereiten werde, und im Interesse des Friedens und der Kirche in unserm Lande. In Würtemberg herrsche in kirchlichen Fragen Ruhe und es seien doch dort 2/3 Katholiken und 1/3 Evangelische, während bei uns gerade das Umgekehrte statifände. Der vorgelegte Gesetzentwurf habe eine rein kirchliche und eine politische Seite.

In die kirchliche Frage sollte sich die Regierung und die Kammer nicht einmischen. In Glaubenssachen erlaube er sich kein Urtheil, es sei Sache der Theologen und der Kirchenbehörden. Jeder habe das mit seinem Gewissen selbst abzumachen. Er wolle sich nur auf Gesetze beziehen.

Vor Allem habe er gesucht, sich die Sache klar zu machen, und dabei habe er mit Niemand sich besprochen. Er habe sich die Fragen vorgelegt: Wer ist Bischof, wer ist Katholik und wer hat Antheil am Kirchenvermögen?

Was zunächst die erste Frage betreffe, so sei als Bischof für die kathol. Kirche des Großherzogthums Baden, nach den zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen und gesetzlich bestehenden Verträgen, nur der kathol. Geistliche anzusehen, welcher

1) als eine von der Groß. Staatsregierung anerkannte persona grata, durch das Domkapitel in Freiburg zum Bischof gewählt ist;

2) auf das persönliche Ansuchen des Gewählten vom Papst, nach vorausgegangener Prüfung über Glauben, Lehre und Wandel als Bischof ernannt und beauftragt ist; und

3) vor seinem Amtsantritt dazu inthronisirt ist.

Mitglied der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden sei nach dem mit Genehmigung der Groß. Staatsregierung eingeführten Diözesanstatut (Seite 84 Frage 6) nur der Christ, welcher durch das Bekenntniß desselben Glaubens und Theilnahme an denselben Sakramenten vereinigt ist unter einem gemeinsamen Oberhaupt, dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen.

Endlich stehe ein Rechtsanspruch an den der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden zustehenden Kirchen und an dem Mitgenuß des der kathol. Kirche gehörigen Kirchenvermögens nur dem Christen zu, der auch wirklich Katholik sei.

Alle diese Erwägungen führe er nur an, um nachzuweisen, daß der Gesetzentwurf noch verfrüht sei, daß die ganze altkatholische Bewegung noch nicht sich geklärt, keine Basis, vielleicht keine Lebenskraft habe.

Was die politische Seite des Gesetzentwurfes betreffe, so seien zunächst die Folgen dieses Gesetzentwurfes zu erwägen; durch den Gesetzentwurf werde der kirchlich konstituirten Gemeinschaft von Alt Katholiken die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Die Folge werde dann die sein, daß diese Kirchen für den Gebrauch der wahren Katholiken geschlossen sein würden. Dieses Verhältniß sei in Konstanz und sei dahier bezüglich des Besaas eingetreten. Er habe nichts dagegen, daß den Alt Katholiken die Kirchen eingeräumt würden, über welche die Regierung allein zu verfügen habe. Auch Private könnten ihre Kapellen in Schöffern zu hiezu verwenden lassen. Dagegen könnte in keiner Weise Kirchen, die der katholischen Gemeinde angehörten, gegen den Willen der Majorität einer verschwundenen Minorität eingeräumt werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden sehr bedenkliche Folgen erzeugt. Insbesondere müsse er fragen, wie es sich verhält, wenn ein Geistlicher, der zum Alt Katholizismus überträte, seine Gemeinde verlasse und keine Gewissensstrupel sich daraus mache, im Genuße seiner Pfründe zu verbleiben; ob die Gemeinde, die einen Anspruch auf einen Geistlichen habe, diesen Pfarrer, der sie verlassen habe, noch weiter bezahlen müsse? Es könnten diese Verhältnisse unter Umständen sogar, die evangelisch-protestantische Kirche betreffen. Er habe zwar alles Zutrauen, daß, so lange Staatsminister Jolly das Staatsruder führe, in keiner Weise eine Verletzung des Vermögens der evangelischen Kirche herbeigeführt würde, wie er dies auch in einer Sitzung der zweiten Kammer in der anerkanntesten Weise geäußert hätte.

Hiermit sei jedoch bezüglich des Nachfolgers des Staatsministers noch keine Garantie gegeben, welche allein durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne. Wenn die Gotteshäuser von den zuständigen Kirchenbehörden den Alt Katholiken eingeräumt würden, ohne daß damit ein Recht verliehen werde, so habe er nichts dagegen zu erinnern, auch nicht, wenn Seitens eines lutherischen Kirchengemeinderathes eine solche Erlaubniß erteilt würde. Es sei sehr schätzenswerth, daß in der evangelischen Kirche durch eine ausdrückliche Bestimmung die Voraussetzungen der Mit-

gliedschaft in derselben normirt seien. Nach § 4 der Kirchenverfassung von Jahre 1861 gehöre nur derjenige Christ der evangelischen Kirche in Baden an, der den evangelischen Landesfürsten als Landesbischof anerkenne und nicht wegen Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandels öffentliches Aergerniß gegeben habe und von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden sei. Ebenso seien in der unierten evangelisch-protestantischen Landeskirche als kirchliche Behörden und Vorgesetzten anerkannt der Landesbischof, der Oberkirchenrath, die General-Synode, der Kirchengemeinderath und die Kirchengemeinde-Versammlung. Bei den Alt Katholiken dagegen fehle es noch an einer bestimmten Abgrenzung der Mitglieder von andern Sekten, überhaupt sei die ganze Bewegung noch im Fluße und man hätte deshalb noch mit der Erlassung eines Gesetzes warten sollen, ohne daß er hierbei den Inhalt des Gesetzes selbst angreifen wolle.

Herr v. Bodmann: Bei seiner gestrigen Anknst dahier sei er von der Nachricht überrascht worden, daß sein Freund Graf von Ragenck, der in der Kommission den katholischen Standpunkt vertreten habe und auch in der heutigen Verhandlung habe vertreten wollen, erkrankt sei. Er habe nunmehr übernommen, mit seinen schwachen Kräften den katholischen Standpunkt zu vertreten, dabei werde er sich aber der möglichsten Objektivität befleißigen, da ja die Debatten über Glaubenssachen am leichtesten die Gemüther erregen. Er wolle nunmehr zu den einzelnen Punkten übergehen, nämlich zum Dogma der Unfehlbarkeit, zur Frage über das Primat des Papstes, und zu der entscheidenden Frage, ob die sog. Alt Katholiken noch als Katholiken zu betrachten seien und Ansprüche auf das katholische Kirchenvermögen hätten. Was das erstgenannte Dogma betreffe, so unterlege selten ein Satz so vielen falschen Auslegungen theils aus Mißverständnis, theils aus bösem Willen.

Das oberste Lehramt sei nichts Anderes als ein oberster Gerichtshof in Glaubenssachen. Im Laufe der Jahrhunderte seien eine Reihe von Streitfragen in Glaubenssachen erwachsen, die hier von einem höchsten Gerichte entschieden würden, gegen welches keine Berufung zulässig sei. Es sei die Lehre vom obersten Lehramte des Papstes stets die Lehramtshierarchie der Kirche gewesen. Redner brach sich hierbei auf Sätze in Schulte's Kirchenrecht und dessen Quellen des Kirchenrechts, und suchte aus diesen abzuleiten, daß wenn man sich den Entscheidungen des Papstes unterwerfen müsse, es gleichgültig sei, ob man dies thue, weil man sie für unfehlbar halte, oder aus andern Gründen. Wenn man daran Anstand nehme, daß das Dogma des unfehlbaren Lehramts sich nicht bloß auf dem Gebiete des Glaubens allein halte, sondern sich auch auf jenes der Sitten beziehe, so sei eine andere Meinung ganz unbegründet, denn es sei nach herrschender Meinung der Kirche zunächst darunter nur „die Erklärung der heil. Gebote Gottes“ verstanden, ohne daß die Kirche hierin in die Machtsphäre des Staates eingreifen wolle. Ferner werde das Dogma der obersten und unmittelbaren Jurisdiktion des Papstes von den Alt Katholiken nicht anerkannt, und befürchte die Staatsregierung durch dasselbe eine Beeinträchtigung der Staatsgewalt. Insbesondere nehme man an, daß die Stellung des Bischofs und des Kirchenregiments gegenüber dem Staate alterirt werde. In Kap 3 der päpstlichen Bulle sei jedoch ausdrücklich am Schlusse erklärt, daß der hiöblichen Gewalt durch die Gewalt des Papstes in keiner Weise Eintrag geschehe, und es sei dort die bischöfliche Gewalt ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Was die Frage betreffe, ob die Alt Katholiken noch Katholiken seien, so beständen hierüber 2 Ansichten. Die eine sei die der katholischen Kirche, die sich auf eine fast 2000jährige Tradition und die Ansprüche der göbigen Kirchenrechtler stütze, die andere Ansicht sei die einiger groß. badischen Juristen — anders könne er es nicht bezeichnen. Durch die Gesetzgebung vom Jahr 1860 sei das kirchliche Verordnungsrecht der Schranke unterworfen worden, daß keine Verordnung der Kirche, die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, rechtliche Geltung beanspruchen können. Man mache jetzt einen Unterschied zwischen dem Erwerb eines kirchlichen Staatsbürgerrechts und dem Schutze in dem erworbenen kirchlichen Staatsbürgerrecht. Redner habe jedoch noch nie etwas von einem kirchlichen Staatsbürgerrecht gehört und wohl die andern Mitglieder des Hauses auch nicht. Man suche nun diese Ansicht durch den § 18 der Verfassung zu begründen, in welchem die Gewissensfreiheit garantiert ist, die jedoch durch die erwähnten Dogmen nicht bedroht sei, denn wer nicht glaube, was die Kirche lehre, könne austreten. Der § 20 der Verfassung garantire die Gewissensfreiheit am Kirchenvermögen, aber nicht der Einzelnen, sondern nur der katholischen Kirche als Korporation. Von hier habe der Rechtsgrund sich gezogen, daß der aus einer Korporation Austretende keinen Anspruch auf einen für ihn anzusehenden Theil am Korporationsvermögen habe. Man sage ferner, es sei nicht Sache des Staates zu entscheiden, wer noch Angehöriger der katholischen Kirche sei, während man doch in denselben Augenblicke die Alt Katholiken noch als echte Katholiken erkläre und sogar im Berichte sie noch als römisch-katholische bezeichne. Er finde hierin einen unläßbaren Widerspruch. Es sei dies eine protestantische Anschauung. Im Schooße des Protestantismus seien verschiedene Richtungen im Bekenntnisse des Glaubens möglich, nicht aber in der Katho-

lischen Kirche. Dieser Anschauung stehe die oben erwähnte kirchliche Auffassung gegenüber.

Er sei sehr überrascht gewesen über den Satz sub IV. im Berichte: „Ob die Katholiken, welche die neuen Dogmen nicht anerkennen, auch dem katholischen Kirchenregimente gegenüber noch als Katholiken gelten, sei eine Frage, die uns nicht berührt und nicht zu erörtern ist.“ Hier habe sich der Berichterstatter seine Aufgabe offenbar sehr leicht gemacht. Jedenfalls habe die kirchliche vorgelegte Behörde zu entscheiden über die Kirchenangehörigkeit der Alt Katholiken, wie die badische Staatsregierung über das Staatsbürgerrecht eines Badeners. Redner definiert nun ausführlich, wer nach Ansicht der Kirche Katholik sei, wer nicht. Die sog. Alt Katholiken seien von der katholischen Kirche abgefallen, indem sie sich nicht bloß der kirchlichen Lehrautorität nicht unterwerfen wollten, sondern auch noch trotz der Warnung Döllingers eine eigene Genossenschaft unter einem eigenen Vorsteher bildete. Der altkatholischen Bewegung hätten sich Viele aus Ueberzeugung angeschlossen, dagegen müsse man wohl zugeben, daß viele Elemente sich ebenfalls angeschlossen hätten, die schon längst auf gespanntem Fuße mit der Kirche lebten und nach dem Volkswise genug getraut seien, daß sie jetzt in die Kirche mähren. Dies sei nicht die Kirche, die auf den Fels Petri gegründet sei. Der Wagen sei im Rollen und die gläubigen Elemente unter den sog. Alt Katholiken würden ihn nicht mehr aufhalten können. In etwa 2 Jahren lasse sich wahrscheinlich die Frage, ob die Alt Katholiken noch Katholiken seien, viel leichter beantworten. Der groß. Staatsminister habe gegen den Vorwurf protestirt, als begünstige die groß. Regierung die altkatholische Bewegung. Man könnte jedoch sehr leicht auf diesen Gedanken kommen, da so viele abhängige Leute und Beamte und sämtliche Amts-Verküundigungsblätter die Bewegung unterstützten. Er müsse jedoch hier abbrechen, und wolle nicht von Liberalismus und dem Kulturkampfe, zu welchem die altkatholische Bewegung als Haupthebel benützt werde, reden. Er fühle, daß er immer darauf zu reden komme und erregt werde. Nur wolle er noch aufmerksam machen, wie leicht man es den Geistlichen gemacht habe, zum Alt Katholizismus überzutreten. Hiermit verbinde er die Anfrage, wie es sich verhalte, wenn ein Geistlicher, der zum Alt Katholizismus überträte, seine Pfründe behalte und dann wieder eine besoldete Anstellung übernehme, da doch Niemand zwei Pfründen haben könne. Es sei nicht zu wundern, wenn in den jetzigen Verhältnissen einige Geistliche überträten würden, während dagegen weitläufig die Mehrzahl der katholischen Kirche treu blieben, die schon viele harte Verfolgungen erlitten habe und mit jeder Verfolgung stets schöner und neu gekräftigt hervorgegangen sei. Das sei sein und aller Katholiken Trost.

Staatsminister Dr. Jolly: Obgleich er anfänglich beabsichtigt habe, die Diskussion noch weiter fortzuführen zu lassen und dann erst den Standpunkt der Groß. Regierung darzulegen, so nöthigten ihn doch die von den Vorrednern gerichteten Anfragen und Anträge, schon jetzt in die Debatte einzugreifen. Der Vorredner habe in der an ihm gewohnten liebenswürdigen und milden Weise den Vorwurf gegen die Regierung erhoben, daß sie zwar nicht gerade die altkatholische Bewegung unterstütze, daß es aber doch wenigstens so den Anschein habe. Dies habe der Vorredner namentlich daraus gefolgert, daß so viele Beamte — abhängige Leute, wie sie der Vorredner genannt habe — sich der Bewegung angeschlossen hätten. Redner müsse auf entschiedenste dagegen protestiren, als ob die Groß. Regierung irgendwie einen Einfluß in dieser Richtung auf die Beamten ausübe. Die Pflicht der Regierung sei es, die richtige Handhabung und Ausübung der den Beamten anvertrauten Amtsgewalt zu überwachen. Aber niemals habe weder er noch irgend einer seiner Kollegen auf die Beamten in Hinsicht ihres Privatlebens einzuwirken gesucht, insbesondere aber in Sachen des Glaubens. Er würde das Gegentheil als eine Verletzung seiner Amtspflicht und ersten menschlichen Pflicht und geradezu für eine Sünde halten — wenn man doch einmal von Religion und Glaubenssachen rede. Was sodann die Amts-Verküundigungsblätter betreffe, die nach der Behauptung des Vorredners namentlich für die altkatholische Bewegung einträten, so lese er dieselben nur selten und nur theilweise, wenn ihm dieselben wegen einer besondern Veranlassung vorgelegt würden. Die Regierung stehe mit der Redaktion derselben in keiner Beziehung. Auf den Vorschlag der Bürgermeister und Bezirksräthe würden die gelesten Blätter der Amtsbezüge als Amts-Verküundigungsblätter bezeichnet.

Die Regierung könnte also nur strafweise gegen diese Blätter durch Entziehung der Eigenschaft als Amts-Verküundigungsblätter einschreiten, sofern der Inhalt derselben gegen Gesetze oder Anordnungen der Staatsbehörden sich richtete. Würde man also in dieser Weise gegen die Amts-Verküundigungsblätter wegen Befünstigung des Alt Katholizismus einschreiten, so würde man nicht unparteiisch sich verhalten, sondern gerade gegen den Alt Katholizismus aufzutreten. Das aber werde von der Regierung nicht geschehen.

Den Gesetzentwurf selbst anfangend, sei derselbe bekanntlich nicht eine Vorlage der Groß. Regierung, sondern aus der Initiative der Zweiten Kammer hervorgegangen. Nach der Stellung jedoch, die er im andern Hause bei der Berathung des Gesetzentwurfes genommen habe, sei er als der Adoptivvater derselben anzusehen. Nachdem derselbe von zwei Seiten angegriffen worden sei, wolle er denselben nicht

wie einen ausgelegten Findling schutzlos lassen, um so mehr, als er für die wesentlichsten Sätze nicht bloß Adoptivvater, sondern echter Vater sei, für die er stets eintreten werde und die man seines Erachtens unmöglich fallen lassen könnte. Die Angriffe gegen den Gesetzentwurf bezögen sich theils auf die Opportunität, theils auf den rechtlichen Inhalt desselben. Was den erstgenannten Vorwurf betreffe, so könne er diesen am leichtesten begreifen. Auch er habe sich früher die Frage vorgelegt, ob es wohl zweckmäßig sei, die in dem Gesetzentwurf behandelte Angelegenheit jetzt anzuregen und zu behandeln. Er habe sich aber wohl gehütet, diese Frage zu beantworten, da er sie lediglich als eine akademische Frage betrachte, bei der man die Gründe pro und contra ventiliren könne. Denn jetzt sei ja die ganze Sache angeregt durch den Initiativantrag der Zweiten Kammer, man sei jetzt vor die Entscheidung der katholischen Frage gestellt und müsse ja oder nein sagen. Wollte man jetzt, weil man die Anregung der Frage noch nicht für opportun halte, „Nein“ sagen, so würde man den Antrag ablehnen, statt die Lösung desselben nur zu verschieben.

Uebrigens stehe es nicht so schlimm mit der Opportunitäts-Frage. Es sei zwar möglich und vielleicht wahrscheinlich, daß eine gewisse Erregtheit, unter Umständen sogar Leidenschaft sich an die Beratung und Verhandlung dieser Frage anknüpfe. Vielleicht würde aber auch die Auseinandersetzung und Erörterung der U. sachen und Wirkungen der katholischen Bewegung vorthellhaft, indem sie Aufklärung statt Erregung verortete und das bairische Volk, dessen duldsamer Sinn sich stets bewährt habe, veranlasse, auch das Recht des Gegners anzuerkennen. Ob übrigens diese Verhandlung in der einen oder andern Weise — entweder zur Aufregung oder Aufklärung — wirken möge, könne jetzt nicht mehr ausschlaggebend in Betracht kommen, da ja der Streit auch abgesehen von dem Entwurf vorhanden sei und fortgehen werde. Die Opportunität könne aber überhaupt nicht mehr entscheiden, da eine größere Anzahl von Staatsangehörigen vor uns getreten seien mit der Bitte, ihnen in einem Nothstande Rechtshilfe zu gewähren. Es wäre äußerst bedauerlich, wenn die große Regierung zu entgegenen gezwungen wäre, daß sie zwar die Nothlage und den Anspruch der Petenten auf Rechtshilfe anerkennen, aber von der wirklichen Vertheilung des Rechtshilfs Abstand nehmen müsse, um die damit verknüpfte Beunruhigung, Aufregung und Leidenschaft eines Theils der Staatsbürger zu vermeiden.

In solcher Situation könne sich wohl einmal eine Regierung ausnahmsweise befinden. Das sei aber dann sehr bedauerlich. Ist und für die große Regierung sei es Gott Lob nicht der Fall; sie sei stark genug, um die oberschwebende Frage unklümmert um etwaige Aufregung einzelner Gruppen von Staatsbürgern zum Austrage zu bringen. Da jedoch die Opportunitäts-Frage durch das Faktum der wackeligen Haltung des staatlichen Rechtsschutzes hinweggefallen, so komme man also auf die Hauptfrage, ob die Katholiken einen Rechtsanspruch auf Schutz des Staates in ihren Rechten als Mitglieder der katholischen Kirche hätten. Diese Frage müsse bejaht werden, wie dies in unabänderlicher Klarheit in dem Kommissionsberichte dargelegt sei, und wie er auch im andern Hause bereits ausgeführt habe. Seit den vatikanischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 bestände ein Zwiespalt in der katholischen Kirche zwischen den Katholiken, die sich denselben unterworfen hätten, und denjenigen, welche an dem Glauben der katholischen Kirche vor dem Konzil fest hielten. Es bestände nun kein Zweifel, daß diese vatikanischen Konzilsbeschlüsse in unserm Lande keine rechtliche Geltung hätten, und sei man hierüber seit fast vier Jahren einig. Daraus resultire aber, daß Derjenige, der diesen rechtlich völlig irrelevanten Beschlüssen sich nicht unterwerfe, kein Recht aus diesem Grunde verlieren könne. Ohne auf die Dogmen selbst einzugehen zu wollen, sei doch zweifellos, daß die durch die vatikanischen Beschlüsse festgestellten Sätze in dem Sinne neu seien, als man vor dem Konzil kirchlich und rechtlich Katholik sein konnte, ohne an die Unfehlbarkeit zu glauben. Es möge zwar Manche geben, deren subjektiver Glaube es sei, daß dieselben Sätze schon von jeher gegolten hätten. Oben so fest stehe aber auch, daß viele Millionen von Katholiken theils diese Sätze bestritten, theils nicht glaubten, theils nicht kannten, und doch als Katholiken auch im kirchlichen Sinn angesehen worden seien. Spreche man jedoch den vatikanischen Dekreten jede rechtliche Geltung ab, so seien mithin auch die Alt Katholiken als Katholiken anzusehen.

Wenn der Vorredner einen Widerspruch darin erkenne, daß der Staat, der die Alt Katholiken als Katholiken anerkenne, für irrelevant halte, ob dieselben auch dem katholischen Kirchenregiment gegenüber noch als solche gelten, so sei dies unrichtig. Denn von jeher habe der Staat, und zwar durch richterliche und Verwaltungsorgane in rechtlichen Angelegenheiten, wie z. B. bei Stiftungen u. d. d. darüber entschieden, ob eine Person als Katholik zu betrachten sei oder nicht, ohne der Entscheidung der Kirche vorgreifen zu wollen, ob der Betreffende auch in religiös-kirchlicher Beziehung als Katholik gelte. Der Staat müsse sich nicht in die Frage, welche von den beiden Parteien innerhalb der katholischen Kirche, die sich gegenseitig des Abfalls beschuldigten, in religiös-kirchlicher Beziehung ächt katholisch sei. Die von dem ersten Redner gezeichnete Vergleichung der Alt Katholiken mit den Auktorthoranern treffe nicht zu. Wer aus einer Kirche aussteige, weil ihm deren Glaubensbekenntnis zu weit oder zu eng gefaßt erscheine, könne nicht die Rechte eines Angehörigen dieser Kirche ansprechen und nur im Vereine mit andern eine Sekte bilden. Das Wesentliche der Frage aber sei gerade, daß die Alt Katholiken nicht ausgeschlossen seien. Wenn der Vorredner von zweifelhaften Elementen spreche, die sich der altkatholischen Bewegung anschließen könnten, so wäre diese Äußerung besser unvernünftig, da niemand sich die Entscheidung darüber zu trauen könne, ob jemand ohne Uthil und ohne religiöse Bindung sich an einer religiösen Bewegung betheiligt habe.

Das unanfechtbare Prinzip des Gesetzentwurfs bestünde sonach darin, daß den Alt Katholiken, da sie noch Katholiken seien, auch diejenigen Rechte eingeräumt werden müßten, auf die sie als solche Anspruch hätten. Dieses Prinzip sei in Art. 1 enthalten, der also nicht etwas Neues enthalte, sondern bereits beständenes Recht zum Ausdruck bringe und formulire. Wer demnach Art. 1 oder auch Art. 2 angreife, richte seinen Angriff gegen das bestehende Recht und verlange eine Abänderung desselben.

Sofort nach der Erklärung der Regierung, daß die vatikanischen Dekrete keine rechtliche Geltung beanspruchen könnten, hätte man die Regierung der Rechtsverletzung beschuldigen müssen, wenn man Art. 1 des Gesetzes angreifen wollte. Ähnlich verhalte es sich mit Art. 2 des Gesetzes. Man habe doch die Alt Katholiken, die den Bischof von Freiburg als abgefallen ansehen, schützen müssen gegen die Jurisdiktionsgewalt desselben. Die Regierung habe deshalb den von ihnen gewählten Bischof anerkannt. Unrichtig sei daher die Behauptung des Herrn v. Roder, daß als Bischof nur zu betrachten sei, wer vom Domkapitel zu Freiburg gewählt worden sei u. s. w. Man hätte schon bei Beginn des Landtags diese Anerkennung des Bischofs als rechtswirksam anerkennen müssen, während doch in dem Hause mit großer Majorität eine Dotaton für die Alt Katholiken bewilligt worden sei.

Der Vorredner habe behauptet, daß man durch Mißverständnis und Uebertreibung die vatikanischen Dekrete in Mißkredit gebracht habe, während hiedurch ja nur ein oberster Reichsbischof zunächst in Glaubenssachen konstituiert worden sei. Keiner habe es nun schon für eine starke Zustimmung, daß ein einzelner Mensch in Form von juristischen Dekreten ausspricht, das sei wahr oder nicht, und das müsse Jedermann bei seiner Seele Seligkeit unbedingt glauben. Dieses allein schon müsse Opposition herbeiführen, da man die geistige Freiheit nicht bis zu diesem äußersten Punkte negiren könne, ohne den Widerspruch herauszufordern. Er wolle jedoch hierauf nicht eingehen, sondern dies nur in Parenthese bemerken. Die vatikanischen Dekrete gingen aber viel weiter, da sie sich auf das Gebiet der Sitten erstreckten. Si darunter nach Ansicht des Vorredners auch nur die Auslegung der 10 Gebote verstanden, so gehe dies doch viel zu weit, da diese sich auf die ganze staatliche Ordnung im Zivilrechte und Strafrechte bezögen und man unmöglich unsere gesammten Rechtsverhältnisse, die wichtigsten Erwerbungsarten des Kulturlebens, den Entscheidungen eines Souveräns, der allen unsern nationalen Anschauungen und Bestimmungen völlig fern stehe, blindlings unterwerfen könne. Von dieser eminenten Bedeutung sei das Dogma der obersten und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt des Papstes nicht. Nachdem man aber jetzt hnt hindurch beharrlich und verhandelt habe über die Grenzen der Episkopalgewalt gegenüber dem Staate, habe durch dies Dogma mit einem Schlage der Papst das Recht beansprucht, in jeder einzelnen Diözese die Rechte eines Bischofs unmittelbar auszuüben ohne alle Rücksicht auf den eingesetzten Bischof. Auch dieses Dogma widerspreche dem bestehenden Rechte und der Hoheit und Selbständigkeit des Staates.

Was die übrigen Bestimmungen — die eigentlichen Ausführungsbestimmungen — des Gesetzentwurfs betreffe, so sei allerdings der Mangel an ihnen bemerkbar, daß sie sehr unbestimmt gefaßt seien, was Redner an unangenehmsten zu empfinden habe. Auch die Kommission habe die Frage nach einer bestimmten Fassung ventilirt und schließlich die Unmöglichkeit eingesehen, etwas Besseres zu finden.

Die Verhältnisse, die der Regelung bedürften, seien noch zu sehr im Fluße und liegen sich in ihrer Bedeutung und Tragweite noch nicht übersehen. Man könne nicht entgegenhalten, man hätte also mit einem Gesetzentwurf noch abwarten sollen; denn man müsse eben dem bestehenden Nothstande abhelfen, so gut man könne. Die in den Ausführungsbestimmungen enthaltene generelle Instruction an die Regierung regle zunächst die Voraussetzungen, unter denen eine kirchliche Gemeinschaft die Rechte des Art. 4 ansprechen könne. Unter diesen lege er am meisten Werth auf das Erforderniß der kirchlichen Konstitution der Gemeinschaft, da hierin eine Garantie liege, daß nicht auf Grund eingetretener Verfallung und politischer Oppositionsrecht kirchliche Gemeinschaften bilden würden. Durch die Aufstellung dieser Voraussetzungen, die Redner einzeln erwähnt, sei doch dem Ermessen der Regierung eine gewisse gesetzliche Schranke gesetzt und dasselbe einigermassen eingezwungen und somit eine Verbesserung des jetzigen Zustandes erreicht.

Ebenso wie die Voraussetzungen seien auch die Folgen der Konstituierung einer solchen Gemeinschaft richtig aufgestellt. Was insbesondere die Pfänden betreffe, so sei bestimmt, daß derjenige Priester, der überträte zum Alt Katholizismus, seine Pfände behalte, selbst wenn die Gemeinde nicht überträte. Es sei dies jedoch keine Folge des Gesetzentwurfs, sondern des bestehenden Rechts, das die vatikanischen Dekrete nicht anerkenne. Uebrigens komme dies auch dem Priester zu Gute, der sich dem vatikanischen Dekrete unterwerfe, während seine Gemeinde überträte. Denn jeder Benefiziat habe ein wohlverworbenes Recht auf seine Pfände. Die Bestimmung, daß bei Erledigung einer Pfründe dieselbe der Wehrheit zu überweisen sei, sei eine der Billigkeit entsprechende. Das Pfändrecht, die Pfründen zu theilen oder mit Auflagen zu belasten zu Gunsten einer Minorität, habe er nicht acquirirt, um nicht den Schein der Begünstigung des Alt Katholizismus auf sich zu ziehen. Wenn man eine größere Majorität etwa von 2/3 u. s. w. hätte aufstellen wollen, so wäre dies nur einmal möglich gewesen, da sonst bei Erledigung derselben leicht keine der beiden Parteien eine solche Majorität gehabt hätte. Die Theilung des dritten Kirchenvermögens zum Genuß sei überhaupt nicht angegriffen worden und entspreche auch vollkommen der Billigkeit.

Was die den Alt Katholiken einzuräumende Mißbenützung der Kirchen und der kirchlichen Gebäuden betreffe, so gehöre nicht ein Uebermaß von Duldung dazu, wenn man

Denjenigen, die bis jetzt zusammen vereint als Glieder derselben Kirche die Kirchen u. s. w. benützten, die abwechselungsweise und successive Benützung einräume. Man suche allerdings diese Duldung zu erschweren oder unmöglich zu machen, indem man von einem Sakrilegium rede. Jedoch sei bereits in unserem Lande in einem Orte längere Zeit wieder römisch-katholischer Gottesdienst in der Kirche von einem Priester gehalten worden, in welcher altkatholischer Gottesdienst stattgefunden hätte. Dasselbe Verfahren wäre nahezu auch in Konstanz von einem die vatikanischen Dekrete anerkennenden Priester beobachtet worden, wenn nicht ein äußerer Zufall die Abhaltung des neukatholischen Gottesdienstes verhindert hätte. Was diese beiden Priester als nicht unerlaubt angesehen hätten, sei von sehr tüchtigen Kanonikern als dem kanonischen Rechte entsprechend erklärt worden. Ob diese Anschauung nicht auch humaner und christlicher sei, wolle er nicht näher erörtern, sondern nur darauf hinweisen, daß durch dies Vorgehen der Kurie hauptsächlich die den vatikanischen Beschlüssen sich unterwerfenden Katholiken in's Gedränge kämen und wohl schließlich einsehen würden, daß nicht der Staat es sei, der sie an der öffentlichen Gottesverehrung hindere. Jedenfalls werde die Regierung dissenungsacht gegen jeden Theil die möglichste Schonung bei Regelung der Mißbenützung u. s. w. eintreten lassen. Denn die Regierung wolle den Römisch-Katholischen nicht etwas nehmen, um sie zu kränken, sondern sie wolle nur den Alt Katholiken etwas geben, worauf sie gegründete Rechtsansprüche hätten.

Graf v. Berlitzen erwähnt zunächst, daß — wie Herr v. Bockmann heute — er Jahrzehnte in politischen Dingen der Minderheit gewesen sei und sich mit dem Maße getheilt habe, „viel Feind, viel Ehr“. Er stimme dem Gesetzentwurf bei hauptsächlich auf Grund des § 18 der Verfassung, der die Gewissensfreiheit garantiere. Herr v. Roder habe die von ihm bekämpfte Vermögensverteilung wohl mit der nach Art. 4 Ziff. 3 allein zulässigen Theilung des Genußes zwischen den beiden Parteien in der katholischen Kirche verwechselt. Auch theile er nicht die von demselben Redner gezeigten Besorgnisse bezüglich der protestantischen Kirche. Im persönlichen sei jede Vorlage über eine Einwirkung im Vurgthal oder Odenwald weniger unangenehm und widerlich gewesen, als diese Gesetzesvorlage. Da die altkatholische Bewegung sich über ganz Deutschland, ja ganz Europa erstreckt, so hätte er gewünscht, daß die Regierung die oberschwebende Frage zu regeln unternommen hätte, da man ja die Kompetenz des Reiches auf jedem Reichstag erweitern könne. Das bisherige Verfahren der Regierung erscheine ihm als völlig korrekt und hätte er gewünscht, daß ohne diesen Gesetzentwurf ein festes Recht durch gerichtliche Entscheidungen, welche die Utheile des Oberhofgerichts als Präzedenzfälle vor sich hätten, sich herausbilde. Die Kommission habe jedoch ebenfalls ein Gesetz für nöthig erachtet und begreife er nur nicht den Barm, den dasselbe hervorgerufen habe. Die katholische Kirche werde durch dies Gesetz nichts außer einigem Verlust verlieren. Die Bewegung selbst lasse ihn kühl, denn sie trage so ersichtlich den Stempel der Halboheit auf sich, daß es sich kaum der Mühe lohne, ein Programm wie das altkatholische aufzustellen. Er vermisse einen Ullrich v. Hutten und diejenige Opfernudigkeit, die mit einer religiösen Bewegung verbunden sein müsse. Hier sehe er nur einen von Anfang an gut dotirten Bischof und wohlstuhnte Pfarreien, dagegen nichts von irgend welchem Martyrium. Er wünsche zwar persönlich keineswegs, daß wieder Tausende für den Glauben sich hinschlachten ließen oder ein 30jähriger Krieg entstände; aber doch hätte es einen besseren Eindruck gemacht, wenn die neue Bewegung unter Opfern der Gläubigen und Entbehrungen der Geistlichen sich dennoch Bahn gebrochen hätte.

Ueber die Dogmen selber wolle er sich nicht äußern, da er Jedermann nach seiner Fassung selig werden lasse. Nur komme es ihm fast unbegreiflich vor, daß Jemand Alles glauben könne außer der Unfehlbarkeit des Papstes und diese ihn zur Trennung von den übrigen Gläubigen veranlasse. Er wolle jedoch keinen Stein werfen auf Diejenigen, die sich auflehnten gegen etwas, was man ihnen zu glauben aufnöthige, nachdem unsere Voreltern so glorreich diesen Kampf geführt hätten. Die altkatholische Bewegung lasse sich vergleichen mit der Opposition unter den bairischen Protestanten gegen die Agende, die man vor 15 Jahren habe aufgetropfen wollen. Er könne ohne Vorurtheil dem Gesetze zustimmen. Wenn die Bewegung nicht fortgeschritte, werde sie wie der Sand am Meer verlaufen. Vielleicht aber überhole sie den Protestantismus, wie dies schon in Bezug auf die Bischofswahl der Fall sei. Vermuthlich werde schon beim nächsten Landtag eine Aenderung des vorliegenden Gesetzentwurfs nöthig fallen.

Herr v. Roder wendet sich hierauf gegen Herrn v. Bockmann und bekämpft die Ansichten, als ob innerhalb der protestantischen Kirche verschiedene Sekten herrschten. Gegenüber dem Großstaatsminister habe er zu bemerken, daß die Anerkennung des Bischofs der Alt Katholiken in der Kammer noch nicht zur Sprache gekommen sei, und daß er gegen die ins Budget aufgenommene Dotaton der Alt Katholiken gestimmt hätte. Wenn ganze Städte oder Gegenden überträten zum Alt Katholizismus, vertheile sich von selber, daß auch die Kirchen und das kirchliche Vermögen übergebe. Im Uebrigen sei er ebenfalls der Ansicht, daß die fragliche Angelegenheit von dem Reiche zu regeln gewesen sei.

Geb. Rath Dr. Renard: Er werde für das Gesetz stimmen, obwohl er schwere Bedenken dagegen habe. Deshalb wünsche er seine Zustimmung zu motiviren.

Ich halte vorerst das Gesetz für verfehlt. Die Verhältnisse der sog. Alt Katholiken seien dermalen durchaus unrichtig, unfertig und flüchtig. Sie eignen sich deshalb noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung. Besser hätte man damit gewartet, bis sich herausgestellt habe, ob dem Alt Katholizismus eine Zukunft blühe oder nicht, da das Eine wie das Andere im Bereiche der Möglichkeit liege.

Man spreche freilich von einem Nothstande, in welchem die Katholiken befinden sollten, und dem durch ein untermissliches Gesetz abgeholfen werden müsse. Er vermag eine solche Auffassung nicht zu theilen. In Baden wenigstens sei einem solchen Nothstande durch das Verhalten der Großh. Staatsregierung vorgebeugt. Diese habe den Katholiken die zu ihrem Gottesdienste nöthigen Räume verschafft, so oft es Noth gethan habe; denn überall wäre nicht nöthig; in Heidelberg z. B. sei den Katholiken ohne Einmischung der Regierung die Universitätskirche zur Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden.

Nicht weniger richtig und selbstverständlich sei die dreifache Konsequenz, welche die Vorlage aus jenem Prinzipie zieht, nämlich: 1) daß alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze auch auf die sog. Altkatholiken Anwendung finden; 2) daß die sog. Altkatholiken als solche keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte erlitten; 3) daß den Benefiziaten der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte auch dann gesichert bleibe, wenn sie die vatikanischen Konstitutionen nicht anerkennen würden.

Dies Alles sei vom Standpunkte des badijschen Staatsrechts aus durchaus richtig und zweifellos, bedürfe aber gerade deshalb keiner besondern gesetzlichen Anerkennung. Blicke er aber weiter auf die Vorlage, so enthalte diese manche bedenkliche Sätze, welche darauf hinaus liefen, daß der Staat 2 Parteien der römisch-katholischen Kirche als vollberechtigte anerkenne — Gemeinden, welche unter der kirchlichen Gewalt der bisherigen Obern ständen, und solche, hinsichtlich deren diese Gewalt suspendirt sei —, Altgemeinden und neue Gemeinschaften, bei welchen letzteren der Regierung die Prüfung und Entscheidung darüber zukommen solle, ob sie kirchlich konstituirte seien.

Es laute dahin, daß man gegenüber dem Staate auch

damals als Angehöriger der römisch-katholischen Kirche gelte, wenn man die vatikanischen Konstitutionen nicht anerkenne.

Dies sei jedoch selbstverständlich und bedürfe schon um deswillen eines gesetzlichen Ausdrucks nicht, weil den vatikanischen Beschlüssen im Großherzogthum die staatliche Anerkennung verweigert worden sei.

Nicht weniger richtig und selbstverständlich sei die dreifache Konsequenz, welche die Vorlage aus jenem Prinzipie zieht, nämlich:

1) daß alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze auch auf die sog. Altkatholiken Anwendung finden;

2) daß die sog. Altkatholiken als solche keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte erlitten;

3) daß den Benefiziaten der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte auch dann gesichert bleibe, wenn sie die vatikanischen Konstitutionen nicht anerkennen würden.

Dies Alles sei vom Standpunkte des badijschen Staatsrechts aus durchaus richtig und zweifellos, bedürfe aber gerade deshalb keiner besondern gesetzlichen Anerkennung.

Blicke er aber weiter auf die Vorlage, so enthalte diese manche bedenkliche Sätze, welche darauf hinaus liefen, daß der Staat 2 Parteien der römisch-katholischen Kirche als vollberechtigte anerkenne — Gemeinden, welche unter der kirchlichen Gewalt der bisherigen Obern ständen, und solche, hinsichtlich deren diese Gewalt suspendirt sei —, Altgemeinden und neue Gemeinschaften, bei welchen letzteren der Regierung die Prüfung und Entscheidung darüber zukommen solle, ob sie kirchlich konstituirte seien.

Es laute dahin, daß man gegenüber dem Staate auch

Konsequenter wäre es gewesen, wenn die Vorlage einen ganz andern Standpunkt eingenommen hätte, wenn sie ausgesprochen hätte, daß als Angehörige der römisch-katholischen Kirche vom Staate nur die Katholiken anerkannt würden, welche die vatikanischen Konstitutionen verwerfen.

Dieser mannigfachen Bedenken unerachtet werde er für die Vorlage stimmen.

Er werde dafür stimmen, obwohl er das Gesetz für verfrüht und, was die nothwendige Folge hiervon sei, für nicht konsequent erachte.

Seine Gründe für das „Ja“, welches er aussprechen werde, seien rein politischer Natur.

Nachdem zwei Faktoren der Gesetzgebung den Petitionen der Altkatholiken um gesetzliche Normirung ihrer Verhältnisse statt gegeben hätten, wünsche er nicht, daß es dieses hohe Haus sei, welches das Gesetz zu Falle bringe, und dann die Erste Kammer sich dem Vorwurf aussetze, sie und sie allein sei es, welche den Aufschwung des Altkatholizismus verhindert habe.

Dazu komme, daß das neue Gesetz jedenfalls eine gute Seite haben werde. Es werde nämlich den Antrag des Prozesses zwischen Alt- und Neukatholizismus beschleunigen und einen rascheren Gang der an sich nothwendigen Entwicklung zur Folge haben, wonach der Altkatholizismus die Neukatholiken in sich aufsaugen oder in der römisch-katholischen Kirche verschwinden werde. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Paul Kreyßmar.

### Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

#### Handelsberichte.

† Berlin, 2. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni — per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 85 1/4, per Sept. —, Roggen per Juni-Juli 88 1/2, per Sept. —, Weizen per Juni-Juli 118 1/2, per Sept. —, Spiritus per Juni-Juli 24 Tdr. 16 Sgr., per Sept. —, Tdr. 23 Tdr. 4 Sgr. † Köln, 2. Juni. (Schlußbericht.) Weizen A. u. effektiv hier 9 1/2 Tdr., effektiv fremder 9 Tdr. 7 Sgr., per Juli 8 Tdr. 19 Sgr., per Novbr. 7 Tdr. 22 Sgr. Roggen niedriger, effektiv hier 6 Tdr. 15 Sgr., per Juli 5 Tdr. 19 Sgr., per Novbr. 5 Tdr. 11 Sgr. Weizen A. u. effektiv 10 Tdr. 27 Sgr., per Okt. 11 Tdr. 4 1/2 Sgr. Weizen B. u. effektiv 11 Tdr. 3 Sgr. † Hamburg, 2. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 252 S., per Novbr. Sept. 247 S., per Sept.-Okt. 240 S. Roggen per Juli-Aug. 172 S., per August-Sept. 170 S., per Sept.-Okt. 169 S. † Mainz, 2. Juni. Weizen mitter, per Juli 15 fl. 42 kr., per November 14 fl. 20 kr. Roggen mitter, per Juli 11 fl. — kr., per Juli 10 fl. 54 kr., per Nov. 10 fl. 15 kr. Gafel fester, per Juli

11 fl. 40 kr. Weizen unveränd., per Okt. 19 fl. 40 kr. Raps per Sept. — fl. — kr.

† Paris, 2. Juni. Weizen per Juni 77.75, per Juli-August 79.50, per Sept.-Okt. 82.25. Weizen 3. Marken, per Juni 80.25, per Juli-August 77.25, per Sept.-Okt. 87.50. Weizen per Juni 33.75, per Juli-August 35.—. Zucker 88° disponibel 66.50, Spiritus per Juni 62.—.

† Amsterdam, 2. Juni. Weizen loco gefüllter, per Nov. 335. Roggen loco fest, per Juli —, per Okt. 199. Weizen loco 34 per Herbst 35 1/2, per Mai 1875 36 1/2, Raps loco —, per Herbst 374.

† Antwerpen, 1. Juni. Weizen still aber fest behauptet. Roggen abe Änderung und gut behauptet, Ks-geb. disp. wurde zu fr. 27—27 1/2, abgegeben. In Weizen d. H. f. haben keine bemerkenswerten Umwälzungen stattgefunden. — R. fl. Petroleum still; blank disp. f. 28 1/2 bis 29 Sgr., per Juni 28 1/2 bis 29 Sgr., Juli 29 Sgr., Aug. 30 Sgr., Sept. 31 Sgr., Okt. 32 Sgr., Nov. 33 Sgr., Dec. 33 Sgr., Jan. 32 bis 32 1/2 Sgr. — Amerik. Schmalz ruhig, Marke Wilcox disp. fl. 30 1/2 — 30 3/4. American. Sp. ebenfalls still, Preise unverändert und für long middles fest. 116, für short 118 zu notiren. Karz Köln 370 1/2.

† London, 1. Juni. (City-Bericht.) Diskontomarkt. Weizen befest und gute Wechsel werden zu 3 P. og. eskontirt, wir bereits Samstag glauben wir auch heute eine baldige weitere Reduktion des Bankfußes vorderzulegen zu können.

Fondsberichte: Rußig und kaum verändert.

Liverpool, 2. Juni. Baumwollenmarkt, Umsatz 10.000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Ribbling Upland 8 1/2, Ribbling Orleans 8 1/2, Fair Egyptian 8 1/2, Fair Dholera 5 1/2, Fair Broach 5 1/2, Fair Dacca 6, Fair Madras 5 1/2, Fair Bengal 4 1/2, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 5 1/2, Weizen, Fair Dhol. 5 1/2, Weizen, Dhol. 4 1/2, Good middl. Dhol. 5, Good Fair Dacca 6 1/2. Rußig.

Köln-Mindener Eisenbahn-Prämien-Anleihe. Serienziehung am 1. Juni. Gezogene Serien: 1134 2101 3962.

Wien, 1. Juni. Bei der heutigen Ziehung der 1864er Loose ist außer den bereits gemeldeten Serien noch die Serie 21 gezogen worden.

#### Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
2. Juni.						
Morg. 7 Uhr	756.7 mm	21.0	59	SW.	bed. f.	heiter.
Mittg. 2 "	755.1 mm	27.2	45	NW.	"	"
Nacht 9 "	754.6 mm	20.2	63	SO.	"	"

**Schwefingen.**  
1896 April — Juni VGZ  
**Spargel-Saison**  
Wasserwerke im Schloßgarten täglich im Gang.

483. 2. Stabtgemeinde Durlach.  
**Gras-Verkauf**  
von Gemeinde- und Almsd-wiesen pro 1874.  
**Einladung.**

**Montag den 9. Juni:** die Wiesen auf der Pflanz, im Gohren und hinter Aue, Mastweide, Gänzweide, Hummelwiesen, Apothekerfeld, Reherplatz, Hinterwiesen, links und rechts der Karlsruher Straße, das Kleefeld, die Wotterwiesen und der kleine Dreispitz bei der Untermaße; 150 Morgen.

**Mittwoch den 10. Juni:** die kurzen Stücke auf die Pflanz, die Zwingelwiesen, die Nachweidwiesen an der Pflanz, das Tränkfeld, die Högwiesen und die Thormarktswiesen, die Hubwiesen; 180 Morgen.

**Donnerstag den 11. Juni:** die Neuwiesen; 120 Morgen.

**Freitag den 12. Juni:** die Zimmerpflanzwiesen, die Neuwiesen, die Wiesen von der Nachweide am Entenloch zwischen den Gräben, die Wiesen auf der Lagweide; 107 Morgen.

**Sonntag den 13. Juni,** Nachmittags: die Grünwiesen, die Wiesen beim Brunnenhaus und Breitgasse; 18 Morgen.

**Montag den 15. Juni:** die Wiesen im Hüllbruch auf die Pflanz, das untere mittlere Stück, das Einholdwäldlein und das obere mittlere Stück; 126 Morgen. — Anfang bei Wäldlein.

**Dienstag den 16. Juni:** das große Hüllbruch, die Füllwiesen, das Götterfeld und das Halmerrainle; 86 Morgen. — Anfang bei Wäldlein.

**Mittwoch den 17. Juni:** die Wiesen hinter und am Elmorgenbruch, der große Dreispitz bei der Schleimühle, hinter der ehemaligen Landbaumschule, das Dornwäldlein und die Spetzwiesen; 183 Morgen.

Die Versteigerung fängt am 9. Juni, Morgens 8 Uhr, an den übrigen Tagen Morgens 7 Uhr an.

Durlach, den 18. Mai 1874.  
Gemeinderath.  
F. v. d. B.  
Lichtenberger.

## Bad Antogast

im badischen Schwarzwalde am Fuße des Kniebis.  
**Beim der Saison Mitte Mai.**

1610 a. R. von dichtbewaldeten Nadelholzforsten umgeben, gegen Nordostwinde vollkommen geschützt, in einem reichen Seitenthale der Rhein, mit angenehmen schattigen Promenaden, kräftiger Gebirgsluft, zu klimatisch-häufigen Kuren geeignet. Die Quellen, alkalisch-erdbige Eisenwässer, zeichnen sich durch ihre Leichtverdaulichkeit aus, Folge des Uebergewichtes kohlenaurer Verbindungen über die minder edeln schwefelsauren und des bedeutenden Austrittes des kohlen-sauren Natrons, daher ihre ausgezeichnete Wirksamkeit bei auf anämischen Boden wurzelnden Verdauungsstörungen. Besonders empfohlen gegen Magen-darmcatarrhe, complicirte Fälle von Bleichsucht und Blutarmuth, Leber- und Milz-schwelungen, Krankheiten der Genital-Organen und des Nervensystems. Fichtennadelbäder, Douchen, Salz-bäder, Milch, Volken. Dreimalige Fußverbindung ab Eisenbahn-Station Appenweier; auf Verlangen auch direkte Fußreisen.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit, ergebenst mitzutheilen, daß er seit Neu-jahr obiges Etablissement als Eigentum von seinen Eltern übernommen hat, welches mit verschiedenen Verbesserungen und Verschönerungen versehen ist und bestens bestrebt sein wird, den Wünschen der geehrten Kurgäste entgegenzukommen.

F. 458. 2. (Hr. 75 Q.)  
**Emil Huber.**

**Feiles gemischtes Waaren-Geschäft.**

F. 625. 2. In einer sehr gewerbreichen Stadt des Kreises Offen-burg ist ein seit einer großen Reihe von Jahren bestehendes, — gemischtes Waaren-Geschäft —

mit Geschäftseinrichtung, Waarenlager und Wohnhaus, weil der Eigenthümer sich zurückziehen gedenkt, zu verkaufen. Dasselbe befindet sich in vorzüglicher Geschäftslage, erfreut sich des besten Rufes, einer soliden ständigen Kundschaft und könnte sofort übernommen werden. Nähere Auskunft erteilt die Güteragentur von

Freiburg i. Br., Mühlentplatz 7, F. Adriaan.

D. 782. 5. Münchener.

## Metall-Särge

für Familiengrüfte, Leichentransporte ins Ausland etc., in allen Größen von 70 fl. bis 400 fl. Legefr. Aufträge werden sofort per Eilgut expedirt.

**Frz. Schörg & Sohn, München,**  
Schwanthalerstraße 87.

F. 688. 1. Oberkirch. Die zweite

## Versteigerung

des ehemaligen Herrschaftsgutes „Fürsteneck“ im Großherzogthum Baden — siehe Nr. 99 dieses Blattes — findet am

**Donnerstag den 25. Juni d. J., Nachm. 3 Uhr,** im „Gasthaus zur Linde“ in Oberkirch statt.

Im „Gasthaus zur Linde“ in Oberkirch, welche das Gut aus freier Hand zu kaufen beabsichtigen, haben ihre Angebote schriftlich an den Aukturator der E. H. Reyrond'schen Cantonal-Verwaltung, Herrn G. Was in Wever — Simeiz — zu richten.

Beschreibung des Gutes mit Verkaufsbedingungen und nähere Auskunft erteilt der Vertreter der Reyrond'schen Cantonal-Verwaltung und Geschäftsführer Wilhelm Bod, beide in Oberkirch.



F. 493. 3. **Haltenbergstetten.**  
Eisenbahnstation Nedenstetten, Oberamt Gerabronn, Königreich Württemberg.  
**Hofguts-Verpachtung.**

Das Pachtgut des Hofguts Bemberg, Gemeindebezirks Roth am See, gleichem Oberamts, geht mit Lichtmess 1877 zu Ende, und soll dasselbe hoher Weisung zufolge auf weitere 18 Jahre verpachtet werden.

Dieses Gut, eine eigene Wartung ohne weitere Inzassen bildend, umfaßt außer den mit hinreichenden Räumlichkeiten versehenen Gebäuden:

2 1/2 Morgen oder — Hektar 82 Ar 73 Meter Gärten, 204 1/2 „ „ 64 „ 33 „ 50 „ Ackerfeld, 63 1/2 „ „ 20 „ 1 „ 36 „ Wiesen, 30 1/2 „ „ 9 „ 65 „ 22 „ Weiden,

auf 300 1/2 Morgen. 94 Hektar 82 Ar 81 Meter, und eine Schäferei, welche 175 Stück Schafe ernährt.

Zur Einreichung der Pachtofferte im Submissionswege wird als Schlüssel-min der

1. Juli 1874

bestimmt, an welchem Tage die von den Submittenten versiegelt und mit der Bezeichnung „Pachtofferte für das Hofgut Bemberg“ an die unterzeichnete Verwaltung eingereichten Offerte geöffnet werden.

Die Gebäude und die größtentheils arrondirten Gärten befinden sich in ganz gutem Zustande und kann der Absatz der Erzeugnisse durch die Lage an frequenten Straßen und durch die am Gute vorbeiführende, mit einer Station in Roth am See versehene Eisenbahnlinie Würzburg—Mergentheim—Crailsheim—Hall—Heilbronn, beziehungsweise Crailsheim—Nördlingen und Alen—Stuttgart, leicht vermittelt werden.

Indem wir nun Pachtliebhaber, auswärtige mit legalen Vermögenszeugnissen und dem Nachweis ihrer Befähigung zur rationalen Bewirtschaftung eines solchen Gutes versehen, hiezu einladen, bemerken wir, daß das Gut jeden Tag eingesehen und über die näheren Verhältnisse und Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle Auskunft eingeholt werden kann.

Haltenbergstetten, den 20. Mai 1874.  
Fürstl. Hohenlohe-Jagstberg'sche Domänenverwaltung.  
K u o m.

**Preßkohlen**  
aus reinen Holzkohlen  
dargestellt.

Dieses vortreffliche Material, welches in neuerer Zeit hauptsächlich mit Erfolg zur Heizung der Eisenbahnwaggons benutzt wird, und welches sich eben so gut für alle Zwecke eignet, wo es sich um eine gleichmäßige und intensive Wärmeerzeugung handelt, namentlich für Goldschmelze, Gewerkschaften, Uhrmacher, Appreturanstalten etc., liefert der Verein für chemische Industrie in Wittlich, Amts Wolfach, in Baden.

Nähere Auskunft wie Gebrauchsanweisung erteilt unser Verwalter, Herr Josef Beder in Wittlich, sowie das Verkaufsbureau des Vereins in Frankfurt a. Main, Bleichstraße 11. B. 372. 110.

**Verein für chemische Industrie.**

F. 659. 2. Offenburg.  
**Weinversteigerung.**

Begen Auszugs läßt Notar Serger in Offenburg in seiner Behausung

**Donnerstag den 11. Juni 1874,** früh 10 Uhr,

nachverzeichnete Weine öffentlich versteigern.

**Weißer Weine:**  
Ca. 3 Dhm 187er Bergwein,  
" 50 " 187er Bergwein,  
" 18 " 187er Elsäffer,

ca. 10 Dhm 1870er Bergwein,  
" 7 " 1870er Klingelberger.

**Rothwein:**  
Ca. 7 Dhm 1873er Zeller,  
" 6 " 1872er "  
" 26 " 1872er "  
" 8 " 1872er Ausles,  
" 23 " 1871er,  
" 18 " 1870er,  
" 1 1/2 " 1870er Ausles.

F. 619. 2. Frankfurt a. M. Für eine

**Eisenhandlung** en

gros werden ein gewandter Magazinier, sowie ein tüchtiger Comptrolist, beide in der Branche erfahren, gesucht. Franko Offerten sub **H. 61574** durch die Annoncen-Expedition von **Hausenstein & Vogler in Frankfurt a. M.** erbeten.

F. 686. 1. Pforzheim.

**Gehilfen-Gesuch.**  
Unsere II. Gehilfenstelle, durch Beförderung des gegenwärtigen Inhabers erledigt, wird zur baldigen Besetzung durch einen Kanzleigehilfen ausgeschrieben. Gehalt 600 fl. Den Bewerbungen sind Zeugnisse anzuschließen.  
Pforzheim, den 1. Juni 1874.  
Groß. Domänenverwaltung.  
K u o m.

